

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-031

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
 SB Herr Knobel

Erstellungsdatum: 08.09.2014
 Aktenzeichen 22.52.01

Betreff:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Herstellung eines Gehwegabschnitts in der Ziegeleistraße in Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
23.09.2014	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt für die Herstellung eines Gehwegabschnitts in der Ziegeleistraße in Genthin von der Einmündung des Weges zur Wagnerstraße bis zur Einmündung Wagnerstraße Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Die Kostenspaltung für die gesonderte Abrechnung der Herstellung des Gehweges wird bestätigt.

(
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

2013 wurde der nördliche Gehweg in der Ziegeleistraße im Abschnitt von der Einmündung des Weges zur Wagnerstraße bis zur Einmündung der Wagnerstraße grundhaft ausgebaut. Die Abschnittsbildung erfolgte mit Beschluss 2009-2014/SR-254.

Im Abschnitt wurde auch die Fahrbahn saniert. Allerdings nicht grundhaft, so dass eine Anliegerbeteiligung dafür nicht erfolgt.

Die Herstellung des Gehweges ist eine straßenbaubeitragspflichtige Baumaßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

Die notwendigen Informationen zur Bauausführung und den zu erwartenden Ausbaubeiträgen wurde den betroffenen Anliegern in einer Informationsveranstaltung am 13.11.2012 vorgestellt und erläutert. Es wurde gleichzeitig Gelegenheit gegeben, Fragen und Hinweise vorzubringen.

Durch das hohe Fahrzeugaufkommen der durch die Ziegeleistraße erschlossenen gewerblichen Nutzungen, hat diese eine HAUPTerschließungsfunktion. Bei einer HAUPTerschließungsstraße werden die Anlieger mit 50% der beitragsfähigen Kosten am Ausbau des Gehweges beteiligt.

Der abrechnungsfähige Aufwand am Ausbau des Gehweges beläuft sich auf 17.874,31 €
Die spezifische Beitragsbelastung beläuft sich auf 0,36 €/ m² anrechenbare Grundstücksfläche.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme:

54.1.10/4001.688101 – 6041,46 €